**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 20=40 (1874)

**Heft:** 42

### Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Allgemeine

# Schweizerische Militär-Zeitung.

### Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XL. Bahrgang.

Bafel.

24. October 1874.

Nr. 42.

Erfcheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ift franto burch bie Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werben birett an "B. Schwabe, Berlagsbuchhandlung in Bafel" abressirt, ber Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenten burch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Berantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Elgger.

Inhalt: Brotefoll ber Delegirtenversammlung ber ichweis. Offizieregesellschaft in Olten. (Fortsetung.) S. v. Seriba, Der St. Gotthard. (Fortsetung.) van den Bogaert, Telegraphie electrique de campagne. Rudblide. — Ausland: Der Karliftenfrieg 1874 in ben fpanischen Nordprovinzen. (Fortsetung.)

## Prototoll der Delegirten=Bersammlung der schweiz. Offizier8=Gesellschaft in Olten am 24. September 1874.

(Fortfegung.)

Die zweite Resolution wird verlefen.

Oberft Rothplet: Ob man ben Mann in feinem heimatheort ober ba wo er fich aufhalt zum Dienste nimmt, tommt auf baffelbe heraus. Es ift bieß blanc bonnet et bonnet blanc. Die Hauptsache ist, daß man ihn nimmt. Man trifft jedoch ben Mann ba am leichteften, wo er fich gerabe aufhalt. Der Beimathsort weiß oft gar nicht, wo fich ber Mann befindet. Bisher hat es viele Leute gegeben, bie fich auf biefe Beife bem Dienft entzogen haben und fich militarfrei machten. Diefem wird burch bie neue Bestimmung, bag ber Mann in einem Truppenforper bes Rantons, in welchem er feinen Wohnfit habe, eingetheilt werbe, abgeholfen. Oberft Rothplet beantragt beghalb ben Untrag bes Bunbegrathes anzunehmen, entgegen bem Untrag bes Central: Comité's.

Oberst Egloff gibt bas Prasibium an hrn. Oberst Feiß ab.

Oberst Egloff: Die Frage hat ihre praktische und ihre theoretische Seite. Theoretisch ist richtig, man sindet den Mann da am besten, wo er seinen Wohnsith hat. Doch der Mann reist in dem Augenblick, wo er dienstpslichtig wird, ab und entzieht sich dem Militärdienst auf diese Weise. Es ist zu viel Geslegenheit geboten, sich den Augen der Behörde zu entziehen, die Kontrole ist sehr erschwert, ja unsmöglich gemacht. Die Frage ist, will man dem Mann, sobald er einmal eingetheilt ist, bedingten oder unbedingten Urlaub geben. Will man strenge Kontrole üben, so muß man dieses in sein Wansberduch schreiben. Die Militär-Direktoren, die

Settion Solothurn und Oberft Baravicini haben fich in ihren Berichten ahnlich ausgesprochen.

Bei einem erfolgenden Aufgebot soll jeder Mann verpflichtet sein, sich bei seinem Truppenkörper zu stellen. Für Wiederholungskurse ist es etwas Ansberes.

Die finanzielle Frage tommt auch noch in Unbetracht, wegen Unschaffung berjenigen Ausruftungsgegenstänbe, welche bie Gibgenoffenschaft nicht bezahlt.

Major Meister ist gegen ben Antrag bes Herrn Oberst Egloss. Formell, ba sich nur eine Sektion sür benselben ausgesprochen hat; materiell, es hans belt sich um Durchsührung eines großen Grundsates, bes Aushörens der Heimathangehörigkeit. Er theilt die Furcht des Central-Comité's und der Militär-Direktoren nicht, daß durch Annahme der vom Bundesrath beantragten Bestimmung die Kontrolen erschwert und das Entziehen vom Militärdienst ersleichtert werde. Die Resolution möge daher nicht angenommen werden und die Versammlung sich über den Gegenstand nicht aussprechen.

Artillerie-Major Frei: Die Frage ist in ber Sektion Basel besprochen worben und bie Ansicht, baß wir uns bem Antrag bes Central-Comité's anschließen muffen, war eine allgemeine.

Bajel hat fehr viele Aufenthalter und Niebers gelaffene. Wir wurden, wenn die bundesräthliche Bestimmung angenommen wurde, ein großes Kontingent haben, welches rasch wieber verschwindet.

Nimmt man nur die Niedergelassenen zum Dienst, so läßt sich, wenn die Kontrolen gehörig geführt werden, leicht konstatiren, wo der Mann eingestheilt ist.

Zum Schluß beantragt Major Frei, ben Antrag bes Comité's zu unterstützen, boch benselben genauer zu präcisiren.

Lieutenant Roulet: In Neuenburg ift bie Frage